

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Lederer (PDS)

Dokumentation des „Umfelds“ bei Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen

Ich frage den Senat:

1. Was sind die sachlichen Gründe für die Praxis von Berliner Polizeibehörden, bei der Umsetzung von Durchsuchungsbeschlüssen über deren Vollzug hinaus Filmaufnahmen des Durchsuchungsobjekts und des Umfelds – und zwar unter Einbeziehung von Wohnräumen Unbeteiligter, Einrichtungsgegenständen und aller Personen, die sich dort aufhalten – anzufertigen?

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden derartige Maßnahmen durchgeführt?

3. Zu welchem Zwecke werden die Daten erhoben und wofür werden die solcherart gewonnenen Informationen verwendet?

Berlin, den 11. Februar 2003

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2003)

Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. – 3: Die Strafprozessordnung (StPO) enthält keine spezielle Befugnis zur Anfertigung von Videoaufzeichnungen im Zusammenhang mit Durchsuchungen von Wohnräumen.

Eine solche Maßnahme ist deshalb nur dann zulässig, wenn

- der Zweck der Durchsuchung nicht oder nur unzureichend durch ein anderes Mittel als den Einsatz von Videotechnik erreicht werden kann,

- durch die Videodokumentation die Durchsuchungsdauer eingeschränkt werden oder
- dadurch von längerfristigen Beschlagnahmen abgesehen werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbotes sind die Aufnahmen in diesen Fällen auf die §§ 94, 98, 102 ff. i.V.m. 163 Abs. 1 S. 2 StPO zu stützen.

In diesem Rahmen und unter den genannten Voraussetzungen fertigt die Berliner Polizei Videoaufnahmen an, etwa

- zur Dokumentation von Beweismitteln, die sich der Sicherstellung entziehen (z.B. Bauleistungen, die Gegenstand von Korruptionsverfahren sind, oder nicht erbrachte Bauleistungen im Rahmen von Betrugsverfahren im Zusammenhang mit der Erstellung oder Sanierung von Gebäuden);
- zum Nachweis überhöhter Beleihungswerte von Objekten oder im Zusammenhang mit fingierten, nachgefertigten oder sonst manipulierten (Unter-) Mietverträgen, die einen Abgleich der behaupteten mit der tatsächlichen Situation erfordern.

Darüber hinaus können Videoaufnahmen in Einzelfällen auch im „Umfeld“ von Durchsuchungsmaßnahmen gefertigt werden, soweit die Zuordnung von Räumlichkeiten in Wohngemeinschaften zu dokumentieren ist.

Videoaufnahmen von unbeteiligten Personen und/oder deren Wohnräumen werden nicht gefertigt.

Berlin, den 22. April 2003

Dr. Körting
Senator für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2003)